

Absprache

zwischen der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Deutschen Institut Taipei

über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der justiziellen Rechtshilfe in Strafsachen

Die Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland und

das Deutsche Institut Taipei

(kurz: beide Seiten)

haben den Wunsch, im Bereich der Rechtshilfe zusammenzuarbeiten, und haben sich auf Folgendes verständigt:

I. Zweck

1. Beide Seiten beabsichtigen, in Übereinstimmung mit den Bedingungen ihrer jeweiligen Rechtsordnung auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen auf Ersuchen einander Unterstützung zu leisten. Diese Absprache soll nicht Ersuchen um die Auslieferung (oder die Festnahme oder Inhaftierung von Personen zum Zweck der Auslieferung), um die Vollstreckung strafrechtlicher Urteile der ersuchenden Seite auf der ersuchten Seite (mit Ausnahme von Urteilen betreffend Vermögensabschöpfung) sowie um die Überstellung von verurteilten Personen zur Verbüßung von Strafen erfassen.
2. Beide Seiten erklären sich deshalb bereit, auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und Vorschriften beider Seiten und nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Sicherheit, Zügigkeit, Einfachheit und Gegenseitigkeit Rechtshilfe zu leisten.

II. Begriffsbestimmungen

1. Die „ersuchende Seite“ bedeutet die Seite, die um Rechtshilfe bittet.
2. Die „ersuchte Seite“ bedeutet die Seite, die Rechtshilfe leisten soll.

III. Behörden

1. Die für die Umsetzung dieser Absprache zuständigen Kontaktbehörden werden sein:

- a) das Deutsche Institut Taipei
 - b) die Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland
2. Die für die praktische Umsetzung dieser Absprache zuständigen Zentralen Behörden werden sein (im Folgenden: „Zentrale Behörden“):
- a) die Abteilung für internationale und Cross-Strait-Rechtsangelegenheiten des Justizministeriums, Taiwan
 - b) das Bundesamt für Justiz

IV. Formelle Anforderungen an ein Ersuchen

1. Beide Seiten teilen die Auffassung, dass Rechtshilfeersuchen schriftlich gestellt und mit der Unterschrift der Kontaktbehörde der ersuchenden Seite versehen werden sowie einen bestimmten Inhalt aufweisen sollen, der gemäß der Rechtsordnung und Praxis der jeweiligen Seite insbesondere Folgendes einschließen sollte:
 - a) die Bezeichnung der zuständigen Behörde, welche das Strafverfahren, auf das sich das Ersuchen bezieht, führt;
 - b) soweit möglich, die Identität, die Staatsangehörigkeit oder vergleichbaren Status und den Aufenthaltsort der Person oder der Personen, gegen die sich das Strafverfahren richtet;
 - c) die Art der Strafsache, auf die sich das Ersuchen bezieht, sowie eine Zusammenfassung des Sachverhalts und eine Abschrift des anwendbaren Rechts;
 - d) den Zweck des Ersuchens und die Art der erbetenen Rechtshilfe;
 - e) gegebenenfalls Angaben über ein bestimmtes Verfahren oder Erfordernis, um dessen Einhaltung die ersuchende Seite bittet, und die Begründung dafür;
 - f) gegebenenfalls besondere Erfordernisse in Bezug auf die Vertraulichkeit (einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten) und die Gründe dafür;
 - g) gegebenenfalls den Zeitraum, innerhalb dessen das Ersuchen erledigt werden soll;
 - h) alle sonstigen Angaben, die nötig sind, um die Erledigung des Ersuchens zu erleichtern;
 - i) bei Zustellungersuchen die Identität und die Anschrift des Zustellungsempfängers sowie den Zusammenhang zwischen dieser Person und dem Verfahren;
 - j) bei Ersuchen um Abfrage, Durchsuchung, Sicherstellung oder Beschlagnahme die Tatsachen, die der Annahme zugrunde liegen, dass sich Beweismittel auf der ersuchten Seite befinden, die Umstände, die eine solche Maßnahme nach der Rechtsordnung der ersuchenden Seite rechtfertigen, sowie die Anordnung einer solchen Maßnahme durch eine zuständige Behörde oder eine Erklärung der Zentralen Behörde der ersuchenden Seite

te, aus der hervorgeht, dass eine solche Anordnung erwirkt werden könnte, wenn sich die Beweismittel auf der ersuchenden Seite befänden;

- k) bei Ersuchen um Vernehmung einer Person deren Identität und Anschrift sowie den Gegenstand, zu dem die Person vernommen werden soll, einschließlich, soweit möglich, eines Fragenkatalogs sowie Angaben über das Bestehen eines Rechts des Betroffenen, die Aussage zu verweigern; wünscht die ersuchende Seite, dass Zeugen oder Sachverständige vor einem Richter, Staatsanwalt oder Polizeibeamten aussagen, so soll sie ausdrücklich darum ersuchen;
 - l) bei Ersuchen um Fahndung nach und Identifizierung von Personen Angaben zur Identität und, soweit möglich, zum Aufenthaltsort der Person, nach der gefahndet werden oder die identifiziert werden soll;
 - m) bei Ersuchen um Inaugenscheinnahme oder Untersuchung von Gegenständen eine Beschreibung des Gegenstands, von dem Augenschein eingenommen oder der untersucht werden soll;
 - n) bei der Überstellung einer in Haft befindlichen Person zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen den Ort, an den die in Haft befindliche Person überstellt werden soll, und den geplanten Termin ihrer Rückkehr.
2. Beide Seiten teilen die Auffassung, dass Ersuchen und deren Anlagen bei Ersuchen des Deutschen Instituts Taipei eine Übersetzung ins traditionelle Chinesisch und bei Ersuchen der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland eine Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt werden sollte.

V. Übermittlungswege

- 1. Ersuchen und Antworten darauf sollen gemäß der Rechtsordnung beider Seiten übermittelt werden.
- 2. Um das Verfahren zu beschleunigen, können Rechtshilfeersuchen zusätzlich vorab zwischen den Zentralen Behörden übermittelt werden, und zwar in schriftlicher und elektronischer Form.
- 3. Erforderlichenfalls können Anfragen betreffend Rechtshilfe in englischer Sprache unmittelbar zwischen den Zentralen Behörden gestellt werden.

VI. Arten der Rechtshilfe

- 1. Die Rechtshilfe unterliegt der Rechtsordnung der ersuchten Seite.

2. Rechtshilfemaßnahmen können alle Arten der Rechtshilfe einschließen, die der Rechtsordnung beider Seiten nicht zuwiderlaufen, insbesondere Folgendes:
 - a) Entgegennahme von Aussagen von Personen;
 - b) Vernehmung per Videokonferenz;
 - c) Überstellung inhaftierter Personen zu Aussage- oder sonstigen Zwecken;
 - d) Durchsuchung und Beschlagnahme;
 - e) Zustellung von Schriftstücken;
 - f) Überwachung von Telekommunikation, elektronischer Kommunikation und sonstiger Arten der Kommunikation;
 - g) Gemeinsame Ermittlungsgruppen;
 - h) Sicherstellung von Vermögenswerten;
 - i) Vollstreckung endgültiger und unwiderruflicher Urteile oder Anordnungen zur Einziehung von Vermögenswerten oder des Wertes von Erträgen im Zusammenhang mit einer Straftat;
 - j) Aufteilung von Vermögenswerten.

VII. Vernehmung per Videokonferenz

Für die Vernehmung per Videokonferenz sollen folgende Bestimmungen und Anforderungen Anwendung finden:

1. Bei der Vernehmung soll ein Vertreter einer Justizbehörde der ersuchten Seite, bei Bedarf unterstützt von einem Dolmetscher, anwesend sein, der auch die Identität der zu vernehmenden Person feststellen und auf die Einhaltung der Grundprinzipien der Rechtsordnung der ersuchten Seite achten soll;
2. die Vernehmung soll unmittelbar von oder unter Leitung der Justizbehörde der ersuchenden Seite gemäß deren Rechtsordnung durchgeführt werden;
3. auf Wunsch der ersuchenden Seite oder der zu vernehmenden Person soll die ersuchte Seite dafür sorgen, dass die zu vernehmende Person bei Bedarf von einem Dolmetscher unterstützt wird;
4. die zu vernehmende Person kann sich auf das Aussageverweigerungsrecht berufen, das ihr nach dem Recht der ersuchten oder der ersuchenden Seite zusteht.

VIII. Überstellung inhaftierter Personen

1. Eine auf der ersuchten Seite inhaftierte Person, deren Anwesenheit auf der ersuchenden Seite für die Zwecke der Rechtshilfe nach dieser Absprache erforderlich ist, kann aus der ersuchten Seite an die ersuchende Seite überstellt werden, wenn die Person einwilligt und wenn beide Seiten dem zustimmen.
2. Eine auf der ersuchenden Seite inhaftierte Person, deren Anwesenheit auf der ersuchten Seite für die Zwecke der Rechtshilfe nach dieser Absprache erforderlich ist, kann aus der ersuchenden Seite an die ersuchte Seite überstellt werden, wenn die Person einwilligt und wenn beide Seiten dem zustimmen.
3. Die Überstellung inhaftierter Personen unterliegt der jeweiligen Rechtsordnung beider Seiten. Dabei sollen sich die beiden Seiten an folgende Grundsätze halten:
 - a) Die übernehmende Seite soll befugt und verpflichtet sein, die überstellte Person in Haft zu halten, sofern die Behörden der überstellenden Seite nichts Anderes genehmigen;
 - b) die Behörden der übernehmenden Seite sollen die überstellte Person innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder sobald die Umstände dies erlauben oder wie von beiden Seiten anderweitig vereinbart in die Haft der überstellenden Seite rücküberstellen;
 - c) die Behörden der übernehmenden Seite sollen von den Behörden der überstellenden Seite nicht verlangen, zur Rücküberstellung dieser Person ein Auslieferungsverfahren einzuleiten, und
 - d) der überstellten Person soll die in der übernehmenden Seite in Haft verbrachte Zeit auf die Verbüßung ihrer Strafe auf der überstellenden Seite angerechnet werden.

IX. Durchsuchung und Beschlagnahme

Die ersuchte Seite soll die Anwesenheit der in dem Ersuchen der ersuchenden Seite genannten Personen bei der Erledigung des Ersuchens zulassen.

X. Gemeinsame Ermittlungsgruppen

1. Beide Seiten können auf Grundlage ihrer jeweiligen Rechtsordnung und durch Absprache im Einzelfall eine gemeinsame Ermittlungsgruppe bilden. Ein von einer Seite entsandtes Mitglied einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann mit der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen unter der Leitung des zuständigen Gruppenmitglieds der anderen Seite betraut werden, wenn die Rechtsordnungen beider Seiten es gestatten.
2. Die in einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe tätigen Beamten können Beweismittel und Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die sie im Rahmen ihrer dienst-

lichen Aufgaben erlangt haben, unmittelbar an Mitglieder, die von einer Seite entsandt wurden, oder an andere Gruppenmitglieder weiterleiten, soweit dies für die Tätigkeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erforderlich ist.

XI. Aufteilung von Vermögenswerten

Falls die von der ersuchten Seite geleistete Rechtshilfe zur erfolgreichen Einziehung von Vermögenswerten oder des Wertes von Erträgen durch die ersuchende Seite führt, können sich die beiden Seiten auf eine Aufteilung der Vermögenswerte nach ihrer jeweiligen Rechtsordnung einigen.

XII. Spezialität

Beide Seiten stimmen darin überein, dass eine Verwendung von Informationen oder Beweismitteln für andere Zwecke als die in dem Ersuchen genannten der vorherigen Zustimmung der Seite bedürfen soll, welche die betreffenden Informationen oder Beweismittel übermittelt, und dass die ersuchte Seite nach Konsultation der ersuchenden Seite verlangen können soll, dass überlassene Informationen oder Beweismittel oder deren Quelle vertraulich behandelt oder nur unter von ihr gestellten Bedingungen offenbart oder verwendet werden.

XIII. Ablehnungsgründe

1. Beide Seiten teilen die Auffassung, dass die ersuchte Seite nach ihrer Rechtsordnung die Erledigung eines Ersuchens ablehnen kann, insbesondere wenn die von der ersuchenden Seite erbetenen Maßnahmen der Rechtsordnung der ersuchten Seite zuwiderlaufen würden. Die ersuchte Seite soll ferner die Erledigung eines Ersuchens aufschieben können, wenn dies eine laufende Strafverfolgung auf der ersuchten Seite beeinträchtigen könnte. Beide Seiten betonen, dass ein Ersuchen abgelehnt werden kann, wenn davon ausgegangen wird, dass die Strafe für die vorgeworfene Straftat nach dem Recht der ersuchenden Seite den wesentlichen Wert der Menschenrechte, die Grundprinzipien des Rechts oder sonstige wichtige Belange der ersuchten Seite beeinträchtigt oder dagegen verstößt; im Falle Deutschlands gehören zu derartigen Belangen Verpflichtungen, die sich aus seiner Mitgliedschaft in der Europäischen Union und aus dem deutschen Grundgesetz ergeben.
2. Die ersuchte Seite kann eine als ausreichend erachtete Zusicherung, dass die vorgenannten wichtigen Belange nicht beeinträchtigt werden oder dass nicht gegen sie verstoßen wird, erbitten.
3. Weiterhin soll die ersuchte Seite die Erledigung eines Ersuchens ablehnen können, wenn diese die persönliche Sicherheit und andere legitime Rechte und Interessen einer an

dem Verfahren beteiligten Person, eines Strafverfolgungsbeamten oder einer mit diesen verwandten oder in Verbindung stehenden Person gefährden würde.

4. Um die Ziele dieser Absprache bestmöglich zu verwirklichen, werden beide Seiten einander konsultieren, bevor die ersuchte Seite ein Ersuchen ablehnt oder die Erledigung eines Ersuchens aufschiebt, um zu prüfen, ob sie die begehrte Rechtshilfe unter bestimmten Bedingungen oder auf andere Weise leisten kann.

XIV. Erledigung von Ersuchen

1. Beide Seiten haben sich darauf verständigt, dass Ersuchen in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der ersuchten Seite umgehend und, soweit dieses Recht nicht entgegensteht, in der von der ersuchenden Seite erbetenen Weise erledigt werden sollen.
2. Beide Seiten teilen die Auffassung, dass die ersuchte Seite die ersuchende Seite umgehend von allen Umständen, die geeignet sind, die Erledigung des Ersuchens erheblich zu verzögern, und von ihrer Entscheidung, ein Rechtshilfeersuchen nicht oder nur teilweise zu erledigen oder die Erledigung aufzuschieben, unterrichten soll. Ist die ersuchte Seite der Ansicht, dass die zur Verfügung gestellten Informationen für die Erledigung des Ersuchens nicht ausreichen, so soll sie um ergänzende Informationen ersuchen, welche die Bearbeitung des Ersuchens ermöglichen. Die ersuchende Seite soll auf Ersuchen die ersuchte Seite über den Ausgang des Strafverfahrens unterrichten, auf das sich das Rechtshilfeersuchen bezieht.
3. Die ersuchte Seite soll die Anwesenheit der in dem Ersuchen der ersuchenden Seite genannten Personen bei der Erledigung des Ersuchens zulassen und diesen gestatten, der die Vernehmung/Befragung (der aussagenden Person) leitenden Person Fragen vorzuschlagen und sich Notizen zu machen, und zwar in einer Weise, der die ersuchte Seite zugestimmt hat.

XV. Zusicherungen

1. Gibt die ersuchende Seite eine Zusicherung ab, so wird vorbehaltlich ihrer Rechtsordnung und dieser Absprache von ihr die Einhaltung dieser Zusicherung erwartet. Knüpft die ersuchte Seite die Rechtshilfe an eine Bedingung und nimmt die ersuchende Seite die Rechtshilfe an, so wird von der ersuchenden Seite die Einhaltung dieser Bedingung erwartet, soweit dies mit ihrer Rechtsordnung und mit dieser Absprache vereinbar ist.
2. Hat die ersuchende Seite Zusicherungen abgegeben oder wird von ihr die Einhaltung einer Bedingung erwartet, so wird die ersuchende Seite eine wirksame Überprüfung der

Einhaltung der Zusicherungen oder Bedingungen gewähren oder spezifische Informationen zur Verfügung stellen.

XVI. Vertraulichkeit

Die ersuchende Seite kann von der ersuchten Seite verlangen, das Ersuchen und seinen Inhalt vertraulich zu behandeln, soweit dies mit der Erledigung des Ersuchens vereinbar ist. Kann die ersuchte Seite die Vertraulichkeit nicht wahren, wird sie unverzüglich die ersuchende Seite darüber unterrichten.

XVII. Konsultationen

1. Die Zentralen Behörden sollen einander zu gemeinsam vereinbarten Zeitpunkten konsultieren, um eine möglichst wirksame Zusammenarbeit in den von dieser Absprache erfassten Bereichen zu fördern und bessere praktische Maßnahmen zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit zu entwickeln.
2. Um die Durchführung dieser Absprache zu erleichtern, können beide Seiten anbieten, Rechtsmaterialien (z. B. die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten) als Referenz zur Verfügung zu stellen.

XVIII. Schutz personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in den von dieser Absprache erfassten Fällen müsste unter vollständiger Einhaltung des anwendbaren Rechtsrahmens beider Seiten, einschließlich der EU-Rechtsvorschriften zum Datenschutz, erfolgen.

XIX. Kosten

Beide Seiten teilen die Auffassung, dass die mit der Erledigung des Ersuchens verbundenen Kosten gemäß den anwendbaren Vorschriften ihrer Rechtsordnung die ersuchte Seite tragen soll. Stellt sich heraus, dass die Erledigung des Ersuchens mit außergewöhnlichen Kosten verbunden ist, so sind sich beide Seiten darüber einig, dass sie, vorzugsweise vor Erledigung des Ersuchens, eine abweichende Kostenverteilung erörtern können. Dies soll insbesondere möglich sein bei

1. Kosten, die mit der Beförderung einer Person in das oder aus dem Gebiet der ersuchten Seite auf Ersuchen der ersuchenden Seite verbunden sind, einschließlich der Kosten für den erforderlichen Einsatz von Begleitpersonal, sowie die Entschädigung oder die Kosten, die dieser Person im Zusammenhang mit der Erledigung des Ersuchens zu erstatten sind;

2. Kosten und Honoraren von Sachverständigen;
3. Übersetzungs-, Dolmetscher- und Transkriptionskosten;
4. Kosten, die mit der Beweiserhebung auf der ersuchenden Seite über eine Videoschaltung aus der ersuchten Seite verbunden sind;
5. Kosten, die mit der Verwaltung von Vermögenswerten verbunden sind.

XX. Schlussbestimmungen

1. Beide Seiten werden die nach dieser Absprache vorgesehene Zusammenarbeit am dreißigsten Tag beginnen, nachdem beide Seiten einander schriftlich informiert haben, dass sie bereit sind, diese Zusammenarbeit aufzunehmen. Diese Absprache soll am Tag der späteren dieser beiden Benachrichtigungen wirksam werden.
2. Diese Absprache wird in zwei Exemplaren, jeweils in chinesischer, deutscher und englischer Sprache, unterzeichnet, wobei alle Sprachfassungen gleichwertig sind.
3. Bei unterschiedlicher Auslegung des chinesischen und des deutschen Wortlauts kann der englische Wortlaut als Auslegungshilfe dienen.

Taipei, den 20. 3. 23 (Datum)

Für die Taipeh Vertretung in der Bundes-

republik Deutschland



Prof. Dr. Shieh, Jhy-We

Repräsentant

Taipei, den 23. 3. 2023 (Datum)

Für das Deutsche Institut Taipei



Dr. Jörg Polster

Generaldirektor des Deutschen Instituts Taipei